

LEISTUNGEN AN MITARBEITER LOHNSTEUERFREI (UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI) EIN ABC

Zu Ihrem Nutzen und dem Ihrer Mitarbeiter sollten alle Möglichkeiten lohnsteuer- und sozialversicherungsfreier und/oder begünstigter Zuwendungen genutzt werden. Bitte beachten Sie, dass die etwaige Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit bzw. Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer an weitere Voraussetzungen geknüpft sein können, die nicht im Detail aufgelistet sind. Wir empfehlen daher, uns vorab zu kontaktieren.

Arbeitskleidung frei
typische Berufskleidung, die für Arbeitnehmer (AN) privat nicht nutzbar ist.

Aufmerksamkeiten 60 €/AN/Anlass
Sachzuwendungen (kein Geld, sondern z. B. Blumen, Buch.) anlässlich eines besonderen persönlichen Anlasses (z. B. Geburtstag, Jubiläum, Heirat, Einschulung), steuerfrei bis zur Freigrenze von **60,00 € je persönlichem Anlass**.

Auslagenersatz tatsächliche Kosten
(kein Werbungkostenersatz)
im Namen und auf Rechnung des Arbeitgebers (AG).

BahnCard für Dienstreisen frei
Voraussetzung (für private Nutzung): Die bei Dienstreisen und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (zu erwartende) eintretende AG-Ersparnis übersteigt den Anschaffungspreis der BahnCard.

Beihilfen/Unterstützung 600,00 €/Anlass
durch AG in besonderen Notfällen einmalige/gelegentliche Zuwendungen des AG an AN zwecks Entlastung von besonderen Aufwendungen (z. B. Krankheit, Unglücksfälle, Tod naher Angehöriger etc.), wenn dies einheitlich allen AN gezahlt wird.

Belegschaftsrabatte max. 1.080,00 €/Jahr
(gilt nur für Waren, mit denen der AG Handel betreibt)

Betriebliche Altersversorgung max. 3.384,00 €/Jahr
steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu 4 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze (BBG West (in 2022: 3.384,00 €), steuerfrei (aber sozialversicherungspflichtig) sind ab 2022 insgesamt maximal 8 % der BBG West (in 2022: 6.768,00 €).

Betriebsveranstaltung 110,00 €/AN/Anlass
Die Kosten der Betriebsveranstaltung sind steuer- und beitragsfrei insoweit diese nicht 110 EUR pro teilnehmenden Arbeitnehmer überschreiten. Dies gilt für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr.

Darlehen des AG bis max. 2.600,00 €
Bei Darlehen größer als 2.600,00 € nur bei marktüblicher Verzinsung steuerfrei. Ansonsten muss die Zinersparnis als Sachbezug versteuert werden.

Doppelte Haushaltsführung
Fahrkosten:

- erste und letzte Fahrt je gefahrenen Kilometer mit eigenem PKW 0,30 €
- Familienheimfahrten unabhängig vom Verkehrsmittel (1 x wöchentlich) je Entfernungskilometer 0,30 €
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln tatsächliche Kosten

Verpflegungsmehraufwand:
In den ersten 3 Monaten für jeden Kalendertag die üblichen Reisekostenpauschalen

- Anreise-/Abreisetag je 14,00 €
- mehr als 8 Stunden je 14,00 €
- 24 Stunden 28,00 €

Aufwendungen für die Zweitwohnung:
gemäß Einzelnachweis tatsächliche Kosten
(bis max. 1.000,00 €/Monat)
ohne Einzelnachweis
in den ersten drei Monaten je Übernachtung im Inland 20,00 €
danach je Übernachtung im Inland 5,00 €

Erholungsbeihilfen
sind steuerpflichtig; können pauschal mit 25 % versteuert werden und sind damit beitragsfrei, wenn jährlich max. 156,00 € pro AN, 104,00 € für den Ehegatten, 52,00 € pro Kind;
Bei Zuschüssen zu Kuren etc. gelten die Regelungen für Beihilfen/Unterstützungen.

LEISTUNGEN AN MITARBEITER LOHNSTEUERFREI (UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI) EIN ABC

Elektromobilität

Überlassung bzw. Zuschüsse zum Erwerb von Ladevorrichtungen können pauschal mit 25 % versteuert werden und sind beitragsfrei. Das Aufladen an betrieblichen Einrichtungen des AG, wenn der Strom zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt wird und entsprechende Nachweise vorliegen ist steuerfrei.

(Elektro-) Fahrräder frei

Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines betrieblichen (Elektro-) Fahrrads, das kein KFZ ist, ist steuerfrei, wenn dieses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Fahrten Wohnung/erste Tätigkeitsstätte

ab dem 1. Entfernungskilometer 0,30 €
ab dem 21. Entfernungskilometer 0,35 €
Der Fahrtkostenersatz ab dem 1. Entfernungskilometer für eigene und öffentliche Verkehrsmittel wird mit 15 % pauschal versteuert.

Fahrtkostenzuschüsse frei

sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für Tickets des öffentlichen Nahverkehrs gewährt werden.

Fortbildungskosten frei

Insofern die Übernahme durch den AG in ganz überwiegendem betrieblichem Interesse erfolgt.

Getränke und Snacks frei

zum Verzehr im Betrieb während der Arbeitszeit.

Gesundheitsförderung 600,00 €/Jahr/AN

Zertifizierte Maßnahmen zur Verbesserung des allg. Gesundheitszustandes und zur Stärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Gutscheine 50,00 €/Monat/AN

für Waren und Dienstleistungen im Inland, wenn keine anderen Sachbezüge in dem Monat geleistet werden.

Hardware Überlassung frei

Die Überlassung eines betrieblichen Computers, Laptop, Tablet, Mobiltelefons sowie Peripheriegeräte mit privater Nutzung ist steuerfrei. PC-Übereignung kann mit 25 % pauschal besteuert werden.

Heirats- und Geburtsbeihilfen 60,00 €/AN/Anlass

sind steuerpflichtig, sofern es sich nicht um Aufmerksamkeiten handelt (bis 60,00 € je nach persönlichem Anlass).

Internetnutzung max. 50,00 €/Monat

Zuschuss durch den AG ist steuerpflichtig; können pauschal mit 25 % versteuert werden.

Jobtickets

sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für Tickets im Nahverkehr gewährt werden.

Jubiläumszuwendungen

Sachzuwendung bis 60,00 € anlässlich einer Feier zum Arbeitnehmerjubiläum ist steuerfrei (siehe „Aufmerksamkeiten“). Jubiläumsfeiern anlässlich eines runden Arbeitnehmerjubiläums (oder der Verabschiedung eines AN) sind steuerfrei, soweit nicht mehr als 110,00 € inkl. USt je AN (inkl. Geschenke an Jubilar).

Kreditkartengebühren frei

Firmenkreditkarten, die dem AN überlassen werden.

KiTa-Zuschuss frei

für nicht schulpflichtige Kinder gem. **Original-Beitragsbescheid** Hort/Kindergarten bzw. Stadtverwaltung u. ä. sind steuerfrei, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Mahlzeiten

Innerbetriebliche Abgabe (eigene Kantine) von kostenlosen oder verbilligten Mahlzeiten führt zu folgenden Sachbezugswerten:

- Mittag und Abendessen je 3,57 €
- Frühstück 1,87 €

unabhängig von den realen Werten.

LEISTUNGEN AN MITARBEITER LOHNSTEUERFREI (UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI) EIN ABC

Eine Zuzahlung des AN bewirkt eine Reduktion des Sachbezugswertes. Die Differenz zwischen Zuzahlung und Sachbezugswert kann pauschal mit 25 % versteuert werden.

Außerbetriebliche Abgabe:

- Restaurantschecks, Essenmarken, Apps zur Bezuschussung

Der Wert je Mahlzeit darf den amtlichen Sachbezugswert nur um 3,10 € überschreiten,

d. h. max. Ausgabewert ist **6,67 €**

Arbeitstäglich darf nur eine Mahlzeit je AN abgegeben werden; Regelung gilt nicht für AN mit Auswärtstätigkeit. Bei Einhaltung dieser Voraussetzungen ist die Bewertung nach amtl. Sachbezugswert möglich (s. o.).

Mahlzeitenzuschüsse

sind anteilig steuerpflichtig, wenn ein arbeitsrechtlicher Anspruch besteht und arbeitstäglich (ohne Urlaub/ Krankheit/ Abwesenheit) ein Zuschuss von bis zu 6,50 € gezahlt wird und die Mahlzeiteinnahme nachgewiesen wird. Ein Betrag i. H. v. 3,10 € verbleibt steuerfrei. 3,57 € können pauschal versteuert werden (25 %). Der Betrag bis zu 6,67 € bleibt sozialversicherungsfrei.

Parkplatz frei
Wenn der Parkplatz durch den AG angemietet wird.

Reisekosten

Steuer- und beitragsfreie Erstattung von beruflich veranlassten Reisen durch den AG:

Übernachungskosten: tatsächliche Kosten
(Einzelnachweis) oder pauschal 20 €

Fahrtkosten
Fahrtkosten PKW (je gefahrener km) 0,30 €
Fahrtkosten Bahn/Flug tatsächliche Kosten

Sachbezüge/Vorteile 50,00 €/Monat/AN
z. B. bei Wohnungsüberlassung; Rabattgewährung durch Dritte; Waren, die der AG nur für die AN herstellt; Überlassung von angemieteten Sportanlagen; Sachgeschenke (kein Geld!, sondern z. B. Bücher, CD etc.);

ACHTUNG:

Nicht zusätzlich zu Gutscheinen (s. o.) möglich! Steuerpflichtige Sachzuwendungen an AN, Geschäftspartner und deren AN können alternativ pauschal mit 30% besteuert werden. Bei AN zusätzlich beitragspflichtig.

Sachprämien

Kundenbindungsprogramme

z. B. miles and more

1.080,00 €

Sammelbeförderung

tatsächliche Kosten

durch den AG für Wege zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte mit eigens dafür eingesetztem Beförderungsmittel.

Trinkgelder

frei

wenn der AN es von den Kunden anlässlich einer Arbeitsleistung freiwillig, ohne dass ein Rechtsanspruch besteht, erhalten hat.

Umzugskosten

frei

bei beruflicher Veranlassung und Verkürzung der täglichen Fahrtzeit zum Arbeitsplatz um mind. eine Stunde (Hin- und Rückfahrt zusammen) z. B. Umzugsunternehmen, Fahrtkosten, doppelte Miete u. ä. (Grenze Umzugskostenrecht für Beamte).

Unfallversicherung (UV)

bis 100,00 €/Jahr/AN
(ohne VersSt)

nur für Prämien zu einer Gruppen-UV, wenn mehrere AN in UV sind, die unmittelbaren Rechtsanspruch auf Versicherungsleistung haben, Pauschalsteuer 20 % auf steuerpflichtigen Anteil (in der Regel 80 % inkl. VersSt.).

Vermögensbeteiligung

bis 1.440,00 €/Jahr/AN

Beteiligung muss allen Mitarbeitern offenstehen, die gegenwärtig in einem Dienstverhältnis stehen.

Vorsorgeuntersuchungen

frei

durch überwiegend betriebliches Interesse des AG veranlasst.

Werkzeuggeld

frei

LEISTUNGEN AN MITARBEITER LOHNSTEUERFREI (UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI) EIN ABC

Zuschläge

für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit jeweils vom Grundlohn (Grundlohn \leq 25,00 €: steuer-/beitragsfrei; 25,00 € < Grundlohn \leq 50,00 €: steuerfrei/beitragspflichtig)
Aufschlag in Prozent:

Nachtarbeit:

- von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr 25 %
- von 00:00 Uhr bis 4:00 Uhr 40 %

Sonntagsarbeit: 50 %

Feiertagsarbeit:

- allgemein 125 %
- Silvester von 14.00-24.00 Uhr 125 %
- Weihnachtsfeiertage, 1. Mai 150 %
- Heiligabend von 14.00-24.00 Uhr 150 %

In der gesetzl. UV sind die Zuschläge beitragspflichtiges Entgelt.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Stand: Januar 2022

(Diese allgemeine Information kann die individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.)